

**Thema:** Bemerkungen zur Praxis  
**Datum:** Dienstag, 17. Februar 2015 16:24:41

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über aktuelle Entwicklungen im Handelsregister und Praxis-Anpassungen bzw. -Änderungen informieren.

### **Auswirkungen der Aufhebung der Euro-Untergrenze**

Das Handelsregisteramt prüft am Tag des Eintrages, ob bei der Neugründung, Nachliberierung oder Kapitalerhöhung die einzubezahlende Einlage durch die Hinterlage auf dem Sperrkonto gedeckt ist. Probleme können bei Einzahlungen in Fremdwährung (zum Beispiel in Euro, US-Dollar etc.) entstehen. Wir empfehlen unserer Kundschaft, bei der Festlegung des Ausgabebetrages bei Einzahlung/Liberierung in Fremdwährung eine genügend grosse Reserve einzuplanen.

### **Lex Koller**

Sie haben sicher festgestellt, dass wir bei den Formularen die Stampa/Lex Koller Erklärung aktualisiert haben. Wir bitten Sie, nur noch dieses Formular zu verwenden.

Wir geben Ihnen zu unserer Praxis bezüglich der Verweisung an die Bewilligungsbehörde noch ein paar Hinweise:

- Betroffen von einer allfälligen Verweisung sind Gesellschaften mit einem Immobilien-, Generalunternehmer- oder Immobilienholdingzweck sowie einem Zweck, der die Finanzierung von und Investitionen in Immobilien hat.
- Hauptanwendungsfälle sind Neugründungen, Kapitalerhöhungen, Zweckänderungen sowie Mutationen im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan.
- Bei Neueintragungen verweisen wir an die Volkswirtschaftsdirektion, wenn als Gründerin eine juristische Person auftritt oder wenn Gründer eine natürliche Person ist, die nicht das schweizerische Bürgerrecht und nicht mindestens Niederlassungsbewilligung C hat.
- Sind solche Personen an einer Gesellschaft beteiligt, kann eine Verweisung auch bei einer Kapitalerhöhung und möglicherweise bei einer Kapitalherabsetzung erfolgen.
- Wird ein Ausländer oder eine Ausländerin neues Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans, erfolgt eine Verweisung an die Volkswirtschaftsdirektion, ausser es liegt eine Niederlassungsbewilligung C vor.

Es ist deshalb angezeigt, die Kundschaft auf mögliche Verzögerungen hinzuweisen. Solche können vermieden werden, wenn im Hauptzweck - sofern möglich - auf den Immobilienerwerb in der Schweiz verzichtet oder auf Betriebsliegenschaft eingeschränkt wird.

Wir empfehlen Ihnen, bei ausländischen Staatsangehörigen immer eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beizulegen oder in der Beurkundung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Wenn wir aufgrund der Belege eine Bewilligungspflicht nicht ausschliessen können, werden wir das Geschäft immer an die Volkswirtschaftsdirektion verweisen.

### **Vinkulierung der Namenaktien**

Unsere bisherige Praxis bei der Eintragung von Vinkulierungen ging von folgendem Ansatz aus: Art. 685b Abs. 3 OR darf von jedem Verwaltungsrat angewendet werden, also auch vom Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die über keinerlei statutarische Vinkulierung verfügt. Wir waren der Auffassung, dass es sich bei Art. 685b Abs. 3 OR um eine unmittelbar anwendbare, gesetzliche Vinkulierung handelt, für deren Anwendbarkeit es ohne Bedeutung ist, ob die Vinkulierung statutarisch verankert ist oder nicht. Deshalb erachteten wir auch eine Erwähnung

dieser Art von Vinkulierung im Publikationstext für nicht notwendig.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachinstanzen werden wir nun folgenden Ansatz zu Grunde legen: Art. 685b Abs. 3 OR ist gemäss h. L./Praxis nur eine mittelbar anwendbare, gesetzliche Vinkulierung. Ohne Aufnahme in den Statuten kommt diese Vinkulierung nur dann zur Anwendung, wenn die Aktien der Gesellschaft aus einem anderen Grund statutarisch vinkuliert sind (insbesondere eine Vinkulierung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 685b Abs. 1 OR).

Ohne Aufnahme in den Statuten kommt diese Vinkulierung nur dann zur Anwendung, wenn die Aktien der Gesellschaft aus einem anderen Grund statutarisch vinkuliert sind (insbesondere eine Vinkulierung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 685b Abs. 1 OR). Sind die Aktien jedoch nicht vinkuliert, kann der Verwaltungsrat sich nicht auf Art. 685b Abs. 3 OR stützen. Die Gesellschaft kann aber in ihren Statuten Art. 685b Abs. 3 OR wörtlich oder sinngemäss wiedergeben, ohne dass eine weitere Art der Vinkulierung – z. B. aus wichtigen Gründen – vorhanden ist. Dann liegt aber keine gesetzliche, sondern eine rein statutarische Vinkulierung vor.

Wir werden deshalb in Zukunft auch rein statutarische Vinkulierungen im oben erwähnten Sinn im Handelsregister publizieren. Wir werden bei Gesellschaften, die bereits eine statutarische Vinkulierung haben, diese bei einer aktuellen Statutenänderung nachtragen.

Auch die rein statutarische Vinkulierung im erwähnten Sinn muss in der öffentlichen Urkunde erwähnt sein (Art. 47 Abs. 1 lit. k, Art. 49 Abs. 2 lit. e und Art. 51 Abs. 2 lit. f HRegV). Wenn der Hinweis auf die Vinkulierung fehlt, müssen wir die Urkunden künftig retournieren.

### **Protokoll/Protokollauszüge**

Für die meisten Eintragungen ist es unabdingbar, dass uns ein Protokoll eingereicht werden muss. Das Protokoll ist im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Das Protokoll ist ein Beleg für den Eintrag. Nach der rechtskräftigen Eintragung wird dieser Beleg öffentlich (Art. 10 HRegV). Das Handelsregisteramt kann Bemerkungen, wie "vertraulich" oder "nur intern" nicht berücksichtigen. Es obliegt den Gesellschaften nur solche Belege einzureichen, die für den Eintrag nötig sind. Art. 23 HRegV enthält explizit die Möglichkeit, einen Protokollauszug einzureichen.

Der Inhalt des Protokolls insbesondere die nötigen Feststellungen richten sich nach dem Artikel 702 OR (für die Generalversammlung) beziehungsweise nach dem Artikel 713 OR (für das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan).

Auch im Protokollauszug müssen die wesentlichen Feststellungen ersichtlich sein, so insbesondere die Beschlussfassung und auch Hinweise auf die Versammlungsart, Einberufung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit etc.. Der Inhalt des Protokolls beziehungsweise des Protokollauszuges ergibt sich zum Beispiel aus Art. 702 OR beziehungsweise Art. 713 OR. Diese Protokollauszüge müssen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Protokollauszüge, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, müssen wir zur Korrektur zurücksenden.

Bis anhin akzeptierten wir "beglaubigte Protokollauszüge", die zum Beispiel nur den Punkt über die Wahlen enthielten. Diese Auszüge wurden von einer Urkundsperson als mit dem Originalprotokoll übereinstimmend beglaubigt. In Zukunft müssen auch solche Abschriften des Protokolls den Anforderungen von Art. 23 HRegV und Art. 702 und 713 OR entsprechen. Anstatt der Unterschriften des Büros kann auch "sig. Jolanda Muster, Vorsitzende und sig. Felix Muster, Protokollführer" angebracht werden. Wir werden deshalb in Zukunft "beglaubigte Protokollauszüge" im vorerwähnten Sinn zur Korrektur zurücksenden müssen.

### **Statutenänderungen**

Immer wieder erhalten wir Öffentliche Urkunden, welche neben dem Änderungsbeschluss eines publikationspflichtigen Statutenartikels eine generelle Statutenänderung enthalten. Bei der Überprüfung der Statuten stellen wir dann wiederholt fest, dass eben keine generelle Statutenänderung sondern nur eine partielle Statutenänderung beschlossen worden ist.

Dürfen wir Sie bitten, auf solche "Nicht-Beschlüsse" zu verzichten. Sie verwirren damit nicht nur das Handelsregisteramt sondern auch die Kundschaft, die bei uns Akteneinsicht nimmt.

### **Beglaubigung der Statuten**

Bei der Gründung oder einer Statutenänderung muss dem Handelsregisteramt ein beglaubigtes Exemplar der Statuten eingereicht werden. Mit unserer Information vom 5. November 2012 haben wir Sie bereits einmal auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Wir haben in der Folge verschiedene Varianten von beglaubigten Statutenexemplaren erhalten. Dank dem Föderalismus gibt es 26 verschiedene Beurkundungsgesetze und Beglaubigungsvorschriften. Für die Notare des Kantons Zug gelten unseres Erachtens folgende Regeln:

Ist die Urkunde gebunden (mit Schnur und Siegel) und wird in der öffentlichen Urkunde erwähnt, dass die Statuten integrierender Bestandteil der Urkunde sind, erübrigt sich ein weiterer Beglaubigungsvermerk auf den Statuten.

Werden die Urkunde und die Statuten nicht gebunden eingereicht, müssen die Statuten gemäss dem Beurkundungsgesetz beglaubigt sein (Unterzeichnung jeder Statutenseite und Beglaubigungsverbal, das den Hinweis enthält, dass die Statuten der Generalversammlung vorgelegen haben und von ihr mit diesem Inhalt beschlossen wurden).

Die Statuten von Genossenschaften und Vereinen - nota bene - müssen von einem Mitglied der Verwaltung beziehungsweise des Vorstandes unterzeichnet sein.

### **Ausweiskopien**

Die uns eingereichten Passkopien werden grundsätzlich nicht im Firmendossier abgelegt. Sie sind Bestandteil der Korrespondenz, die nicht öffentlich ist. Ist eine Ausweiskopie mit der Unterschriftsbeglaubigung verbunden, sei es nun durch Schnur und Siegel oder durch umgelegte, geheftete und gestempelte Ecken der Anmeldung, werden diese Ausweise zum Beleg, der im Firmendossier abgelegt wird. Durch das elektronische Einlesen und zertifizieren der Dokumente können wir diese Ausweispapiere nicht entfernen, da diese eine Einheit mit dem entsprechenden Beleg bilden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ausweispapiere immer separat als Bestandteil der Korrespondenz einzureichen.